



Gewässerordnung

Stand Dezember 2019

I. ALLGEMEINES

§ 1

Die Gewässerordnung gilt für alle Vereinsgewässer. Das aktuell gültige Nds. Fischereigesetz und die aktuell gültige Binnenfischereiverordnung sind Bestandteil dieser Gewässerordnung.

§ 2

Sind von Interessengemeinschaften, in denen der Angler-Sportverein Gifhorn e.V. Mitglied ist, für die Gemeinschaftsgewässer Gewässerordnungen erstellt, so gelten in diesen Gewässern nur diese Ordnungen.

§ 3

Der Vorstand des ASV Gifhorn kann für einzelne Gewässer des Vereins besondere Bestimmungen erlassen oder Gewässersperrungen und Einschränkungen anordnen.

§ 4

Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, den Angelsport nach den Maßgaben dieser Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen und angeordneten Einschränkungen auszuüben.

§ 5

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausübung des sportlichen Angelns (An- und Rückfahrt einbegriffen) entstehen, haften der Verein und der Verpächter des Gewässers nicht.

II. PFLICHTEN UND RECHTE

§ 6

Zur Ausübung des Angelsportes in den Vereins- und den Interessengemeinschaftsgewässern ist nur berechtigt, wer im Besitz gültiger Ausweispapiere ist. Mitzuführen sind:

1. Fischerei-Erlaubnisschein für die zu beangelnden Gewässer
2. Sportfischerpass
3. amtlich ausgestellter Fischereischein oder gültiger Personalausweis

Mitglieder, die jünger als 14 Jahre sind, müssen von einem volljährigen Mitglied mit gültigen, ebenfalls mitgeführten Papieren begleitet werden.

§ 7

Ungültig im Sinne dieser Gewässerordnung (§ 6) sind die Ausweise, aus denen der Beitragsnachweis nicht ersichtlich ist.

§ 8

Während der Ausübung des Angelsportes ist das Mitglied (Gastangler) verpflichtet, sich nach Aufforderung auszuweisen. Dies gilt gegenüber amtlichen Aufsichtspersonen, der Fischereiaufsicht und sich mit gültigen Papieren ausweisenden, volljährigen Vereinsmitgliedern. Auf Ersuchen sind der amtlichen Aufsichtsperson und der Fischereiaufsicht – und nur diesen beiden Gruppen – die Fangbeute und sämtliche mitgeführten Behältnisse zur Kontrolle vorzuzeigen.

§ 9

Fischereiaufseher mit Ausweis sind bei der Feststellung von Verstößen gegen die Gewässerordnung, sowie für die Binnenfischerei ergangenen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen berechtigt, gegen Quittung die Ausweispapiere (§6) mit Ausnahme des amtlich ausgestellten Fischereischeines und des Personalausweises, einzuziehen. Ihren Anordnungen ist unmittelbar Folge zu leisten.

§ 10

Jedes Mitglied am Gewässer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschrift der Satzung, der Gewässerordnung und den besonderen Anordnungen des Vorstandes (§3) aktiv einzutreten. Die Duldung von Verstößen Anderer stellt einen Verstoß dieser Ordnung dar.

§ 11

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Vereinsgewässern Ausweiskontrollen durchzuführen, wenn es Verstöße gegen diese Gewässerordnung erkennt, oder ihm als Mitglied nicht bekannte Personen beim Angeln antrifft. Er hat sich vorher als Vereinsmitglied mit gültigen Papieren auszuweisen. Zu weiteren Maßnahmen ist er nicht berechtigt. Verstöße gegen diese Ordnung sind baldmöglichst dem Vorstand unter Angabe der Personalien des Angetroffenen anzuzeigen.

§ 12

Bei der Durchführung der Fischereiaufsicht haben sich die auf Vorschlag des Vorstandes amtlich bestellten Fischereiaufseher, die vom Vorstand zusätzlich eingesetzten (mit Ausweis) Fischereiaufseher, sowie die im Rahmen des § 11 tätig werdenden Mitglieder streng nach den Regeln der Höflichkeit zu halten.

III. GERÄTE UND FANG

§ 13

Mitzuführende Angelausrüstung:

1. Fangkescher
2. Lösegerät für Haken
3. Längenmaß
4. Totschläger
5. Messer

§ 14

Der Fang ist gestattet mit:

1. Drei Handangeln mit natürlichem Köder (keine lebenden Fische)
2. Zwillings- oder Drillingshaken sowie Montagen mit max. 2 Haken dürfen nur auf Raubfisch mit Raubfischvorfach verwendet werden
3. Einer Handangel mit künstlichem Köder (Flugangel zur Friedfisch- oder Raubfischangeln oder Spinnrute zum Raubfischfang)
4. Einer quadratischen Köderfischsenke mit einer max. Kantenlänge von 1 m, die ausschließlich zum Fang von Köderfischen benutzt werden darf.
5. Zusätzlich max. 2 Krebssteller (Durchmesser max. 60 cm)

§ 14 a

Köderart

Als Friedfischköder gelten Mais, Maden, Boilies etc., Fischfetzen bis zu einer Größe von 5x2 cm sowie Kunstköder mit einer Größe von 2 cm. Alle weiteren Köder sind Raubfischköder.

§ 15

Verboten ist die Benutzung von Astgabeln als Rutenhalter.

§ 16

Es ist verboten, die Handangeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Der Abstand der ausgelegten Handangeln darf nicht mehr als 10 Meter betragen.

§ 17

Der später kommende Angler muss bei der Wahl seines Angelplatzes einen Mindestabstand von 20 m zur nächsten ausgelegten Angelrute einhalten. Es sei denn, ein geringerer Abstand wird ihm gestattet. Kein Angler hat Anspruch auf einen Stammplatz.

§ 18

In der Zeit vom 15.04. - 15.01. dürfen an einem Tag nicht mehr als 10 Köderfische mitgenommen werden. Hechte, Zander, Karpfen, Schleien, Goldfische und alle Salmoniden dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Köderfische haben kein Mindestmaß.

§ 19

Das Haltern von Fischen – ausgenommen Köderfische – ist verboten. Bei der Durchführung von Hegefischen können die Regeln nach Bedarf vom Vorstand abweichend festgelegt werden. Es muss dann ein Setzkescher von mindestens 3,5m Länge und 50cm Durchmesser mit knotenfreien Maschen verwendet werden.

§ 20

Die Anzahl der Fischarten, die in einem Kalenderjahr pro Tag gefangen und mitgenommen werden darf, wird vom Vorstand jährlich festgesetzt und auf dem Jahres-Fischerei-Erlaubnisschein ausgedruckt.

§ 21

Die Fänge sind unmittelbar nach dem waidgerechten Ab-töten in die entsprechende Spalte der eigenen Fangkarte einzutragen.

§ 22

Das Eisangeln, sowie das Angeln von Brücken ist untersagt. Die Schleuse an der Badeanstalt darf 20 m unterhalb nicht beangelt werden. Einzelne Gewässer können für das Angeln mit Bellyboot oder Boot freigegeben werden.

§ 22 a

Zum Angeln vom Boot aus muss der Bootsführer eine gültige Bootskarte mit sich führen. Die Karte wird jährlich ausgegeben. Details sind der Bootsordnung zu entnehmen.

§ 23

Die Fangkarte (Fangstatistik) sowie die Bootskarte sind mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand zuzustellen.

§ 24

Der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ist nicht gestattet.

§ 25

Schonzeiten:

Grundsätzlich gelten die Schonzeiten aus dem niedersächsischen Fischereigesetz. Weitergehende Schonzeiten für Fried- und Raubfische sind dem jährlichen Fischereierlaubnisschein zu entnehmen. Vom 15.01. bis 30.04. ist das Spinnangeln mit natürlichem und künstlichem Köder untersagt; gleichzeitig ist das Fischen mit totem Köderfisch bzw. Fischfetzen verboten.

§ 26

Mindestmaße

Art	Größe	Art	Größe	Art	Größe
Aal	40 cm	Döbel	25 cm	Rotauge	20 cm
Aalquappe	35 cm	Forelle	28 cm	Rotfeder	20 cm
Äsche	30 cm	Güster	25 cm	Schleie	25 cm
Aland	25 cm	Hecht	50 cm	Wels	50 cm
Barsch	15 cm	Karpfen	35 cm	Zander	50 cm
Brasse	25 cm	Rapfen	50 cm		

Die Länge ist von der Kopfspitze bis zum äußeren Ende der Schwanzspitze zu messen. Der Fang ist in einem Zustand aufzubewahren, der die Kontrolle des Mindestmaßes zulässt.

Es ist verboten, folgende Fischarten gezielt zu fangen und mitzunehmen:

Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Nase, neunstacheliger Stichling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Stör und Neunauge.

§ 27

Werden Fische lebend gefangen, deren Fang verboten ist (§ 26 Abs. 3) - ferner untermaßige Fische, während der Schonzeit gefangene Fische, oder im Hochlaich stehende Fische, so sind sie unverzüglich und unter schonendster Behandlung wieder ins Wasser zu setzen. Werden sie beim Fang getötet, oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so sind sie unverzüglich ins Wasser zurückzusetzen. Die Verwertung solcher Fische, etwa durch Verzehr, Verkauf, Verschenken, Verfüttern ist verboten.

§ 28

Es ist verboten, beim Fischen anzuwenden (Nds. Fischereigesetz)

1. Sprengstoff und ähnlich wirkende Stoffe
2. Mittel und Verfahren, die geeignet sind, die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere zu betäuben oder zu vergiften,
3. Leuchten und Fackeln, die dazu dienen, Tiere anzulocken oder zusammen zutreiben,
4. Schusswaffen
5. Speere, Harpunen und Schlingen
6. elektrischen Strom

IV. FISCHEREI, UFER- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

§ 29

Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und seinen Ufern, insbesondere auf seltene Tier- und Pflanzenarten angemessene Rücksicht zu nehmen und damit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern. Jedes Mitglied ist zur Hege gem. § 40 des Nds. Fischereigesetzes verpflichtet. In Zweifelsfällen sind die Gewässerwarte zu befragen.

§ 30

Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäune, Bäumen, Wehranlagen usw. ist verboten.

§ 31

Unterwasserpflanzen, Röhrichtbestände, Ufergehölze dürfen nicht beseitigt bzw. entfernt werden. Auf die Ufervegetation ist entsprechend Rücksicht zu nehmen; ein Zertreten ist möglichst zu vermeiden. Verboten ist, Tierarten, die an Feucht- oder Nassgebiete gebunden sind, dazu gehören auch die vom Fisch lebenden Tiere wie Fischadler, Eisvogel, Graureiher, Fischotter, zu verdrängen oder zu verfolgen. Während der Brutzeit dieser Tierarten ist besondere Rücksicht geboten.

§ 32

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist verboten, es sei denn, es werden die dafür von den örtlich zuständigen Behörden ausgewiesene Feuerstellen benutzt.

§ 33

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. An Gewässern, an den Parkflächen vorgesehen sind, müssen diese benutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist nicht gestattet.

§ 34

Nicht zulässig ist es, Grundstücke oder Grundstücksteile ohne Erlaubnis des Eigentümers zu betreten, die in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzeinrichtung, wie Zäune, Mauern, Drähte oder Hecken gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert sind (befriedetes Besitztum). Zum befriedeten Besitztum gehören neben Wohngrundstücken u.a. Gärten, Hofräume, Firmengelände. Eingezäunte Viehweiden gehören nicht zum befriedeten Besitztum.

Besondere Rücksichtnahme beim Betreten von Weiden, auf das sich dort aufhaltende Vieh muss aber für den Sportangler eine Selbstverständlichkeit sein. Zäune dürfen nicht entfernt oder zerstört werden. Einfahrten (Tore) sind nach dem Durchgehen sofort wieder zu schließen.

§ 35

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich. Die Gewässeraufsicht ist berechtigt, jedes Mitglied (Gastangler) zur Säuberung der Umgebung seines Angelplatzes heranzuziehen.

Plastikbecher (für Maden u. Würmer), sowie Maisdosen sind an den ASV-Gewässern verboten!

§ 36

Gewässerverunreinigungen, Atemnot von Fischen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden, den Gewässerwarten oder einem anderen Vorstandsmitglied auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist einer der genannten nicht erreichbar, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 37

Das Angeln in den Vereinsgewässern unter erheblichem Alkoholgenuss ist verboten.

§ 38

Alle Vereinsgewässer sind von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr für jegliches Angeln gesperrt, an denen der Vorstand Gewässersäuberungsaktionen festsetzt.

§ 39

Für die Beachtung und Einhaltung der Grenzen der Fischereirechte des ASV Gifhorn e.V. ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 40

Von dieser Gewässerordnung abweichende oder einschränkende Bestimmungen (§3) hat der Vorstand den Mitgliedern vorher im Rundschreiben oder auf geeignete Weise (Presseinformation, Aushang im Vereinskasten) bekanntzugeben.

§ 41

Mit Inkrafttreten dieser Gewässerordnung verlieren alle alten Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Rechtsordnung

Verstoß / Vergehen	Strafe	
	erstmalig	Wiederholung
Angeln mit unvollständigen Fischereipapieren	einpacken	10 Arbeitsstunden
Widerstand (aktiv oder passiv) gegenüber den FA	150,00 €	Rauswurf
Deckung von Fischereivergehen	50,00 €	100,00 €
Unerlaubtes Angelgerät z.B. Astgabel als Rutenhalter	Verwarnung	15,00 €
Verwendung unerlaubter Köder (z.B. Frösche)	150,00 €	Rauswurf
Friedfischangeln mit mehr als einem Einzelhaken oder unerlaubten Angelhaken	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre
Entnahme von mehr als 10 Köderfischen oder nicht zugelassenen Köderfische	50,00 €	100,00 €
Unsachgemäße Hälterung, Quälen und Mißhandeln von Fischen	150,00 €	Rauswurf / evtl.Anzeige
Hältern von Fischen - außer Köderfische	50,00 €	100,00 €
Nichteinhaltung der Schonzeiten / Angeln in gesperrten Gewässern	150,00 €	Rauswurf
Mitnahme von untermaßigen Fischen	3 Monate Sperre	6 Monate Sperre
Nicht eingetragene Fänge	50,00 €	100,00 €
Nichteinhaltung der Fangbegrenzung	150,00 €	Rauswurf
Nicht erlaubte Wasserfahrzeuge	Verwarnung	10 Arbeitsstunden
Verkauf des Fanges	150,00 €	Rauswurf
Nichtbeachtung des Laichzustandes	3 Monate Sperre	6 Monate Sperre
erheblicher Alkoholgenuss mit auffälligem Verhalten	3 Monate Sperre	6 Monate Sperre
Nichtsauberhalten des Angelplatzes	10 Arbeitsstunden	20 Arbeitsstunden
Verunreinigung des Gewässers	10 Arbeitsstunden	20 Arbeitsstunden
Fischdiebstahl (Wilderei)	Anzeige nach StGB § 242	
Abladen von Müll	Anzeige nach StGB § 293	
Unbefugtes Abstellen sowie Befahren von Uferzonen und Wiesenflächen mit Kraftfahrzeugen	15,00 €	30,00 €
Spinnangeln mit mehreren montierten Kunstködern	1 Monat Sperre	3 Monate Sperre
Grund-und Posenangeln mit gleichzeitigem Spinn- oder Fliegenfischen	3 Monate Sperre	6 Monate Sperre
Angeln an gesperrten Gewässern	150 € und 1 Monat Sperre	Rauswurf
Verstoß gegen Bootskartenregeln	Entzug Bootskarte für 12 Monate	Sperre für Bootskarte